

I. Änderungssatzung vom 03. Februar 2006
zur Friedhofssatzung vom 04. Juni 2004

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV.NRW.S. 313/SGV.NRW.2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 21. September 2005 folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 04. Juni 2004 beschlossen:

Artikel I

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Langerwehe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof D'horn
- b) Friedhof Heistern
- c) Friedhof Langerwehe
- d) *Friedhof Pier***
- e) Friedhof Wenau

§ 3
Bestattungsbezirke

- (6) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- (a) Bestattungsbezirk des Friedhofs D'horn
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Schlich, D'horn, Merode, Geich und Obergeich.
 - (b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Heistern
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Heistern, Hamich, Wenau und Schönthal.
 - (c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Langerwehe
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Langerwehe, Jüngersdorf, Stütgerloch und Luchem.
 - (d) *Bestattungsbezirk des Friedhofs Pier***
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaft begrenzt wird:
Pier.
 - (e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wenau
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Heistern, Hamich, Wenau und Schönthal.
Hier finden nur noch Beerdigungen in freien Wahlgrabstätten statt.

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - (c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 1 und 3 der Friedhofssatzung vom 04.06.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

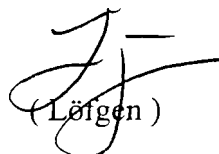
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 03. Februar 2006

Der Bürgermeister



(Löfgen)